Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/5/8 4Ob508/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.05.1984

Norm

EO §382 Z8 litc IVD

Rechtssatz

Die Bestimmung eines einstweilen zu leistenden Unterhaltes wird von Lehre und Rechtsprechtung begrifflichnicht als einstweilige Verfügung im Sinne der Exekutionsordnung angesehen, weil dadurch nicht ein Leistungsanspruch gesichert werden soll, sondern dem Berechtigten einstweilen ein Unterhalt zugebilligt wird. Analoges gilt für den Antrag auf einstweilige Regelung der Benützung ehelichen Gebrauchsvermögens.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 508/84
  Entscheidungstext OGH 08.05.1984 4 Ob 508/84
  JBl 1985,245 = SZ 57/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0006085

Dokumentnummer

JJR_19840508_OGH0002_0040OB00508_8400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at